

# Zur Prüfung der Testierfähigkeit vor Gericht

Kommentierung des Beschlusses des OLG München vom  
15.12.2016 - 31 Wx 144/15

Dr. Andreas Urban und Sandra Kalthoff\*

Dass der Ausgang von Streitigkeiten vor Gericht bei der Feststellung der Testierfähigkeit schwer einzuschätzen ist, zeigt eindrücklich der (prominente) Fall Gurlitt. Was kann und sollte die Beraterschaft aus diesem Streitfall mitnehmen? – Zum einen macht der Fall deutlich, wie wichtig eine gute Dokumentation des Gesundheitszustands des Testierenden ist. Nur auf diese Weise ist es möglich, fundierte Sachverständigen-gutachten zu erhalten. Zum anderen zeigt der Fall die besondere Bedeutung auf, die der Rolle von Sachverständigen in einem Prozess über die Testierfähigkeit zukommt.

## KERNAUSSAGEN

- ▶ Es fällt auf, dass der Senat im Streitfall dem Fehlen dokumentierter medizinischer Diagnosen mit Schlagwörtern wie bspw. „Wahn“ oder „Demenz“ eine ungleich höhere Bedeutung beimisst, als bspw. den Feststellungen von Medizinern oder medizinischen Laien, die den Zustand und das Verhalten des Erblassers in tatsächlicher Hinsicht beschreiben.
- ▶ Für den Sachverständigen kann es jedoch unter Umständen ergiebiger sein, seine Begutachtung auf tatsächliche Verhaltensbeobachtungen zu stützen, als sich ohne solche Anknüpfungstatsachen auf die alleinige medizinische Bewertung eines Mediziners zu beziehen, der möglicherweise nicht einmal über die fachärztlichen Kenntnisse für die entsprechende Diagnose verfügt.

## I. Sachverhalt

Das OLG München hat mit Beschluss vom 15.12.2016 - 31 Wx 144/15 [→UAAAF-89024] entschieden, dass das Testament von Cornelius Gurlitt nebst Nachtrag wirksam ist und damit der Erbschein, der das Kunstmuseum Bern als Alleinerben ausweist, zu Recht erteilt wurde. Die Cousine Gurlitts hatte unter Berufung auf die Unwirksamkeit des Testaments wegen Testierunfähigkeit einen eigenen Erbscheinsantrag gestellt, der die gesetzliche Erbfolge wiedergab und sie als Erbin zu ½ Anteil auswies. Ihren Antrag hatte das Amtsgericht München ohne Einholung eines gerichtlichen Sachverständigen-gutachtens zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos. Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Das Erbscheinsverfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen. Die mehr als 1.500 Werke umfassende Kunstsammlung Gurlitts, die als „Schwabinger Kunstfund“ bekannt wurde und eine hitzige Debatte über den Umgang mit NS-Raubkunst entfachte, kann somit nun an das Kunstmuseum Bern gehen.

Cornelius Gurlitt stand seit Dezember 2013 für die Bereiche Vermögenssorge und Gesundheitsvorsorge unter Betreuung durch einen Münchener Rechtsanwalt. Als Cornelius Gurlitt sein Testament am 9.1.2014 errichtete, befand er sich wegen eines Herzleidens in Baden-Württemberg in Behandlung. Ein dort ansässiger Notar beurkundete seine letztwillige Verfügung wenige Tage vor der Durchführung einer Bypass-Operation. Wenige Monate später, Anfang Mai 2014, verstarb Gurlitt im Alter von 81 Jahren in München.

Die Beschwerdeführerin hatte unter Berufung auf mehrere Privatgutachten vorgebracht, dass Gurlitt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Testaments desorientiert gewesen sei bzw. bei Errichtung des Testaments an einem Wahn und/oder einer mittelschweren Demenz sowie einem Delir gelitten habe.

Die dem gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Beurteilung der Testierfähigkeit waren umfangreich. Ihm lagen außer den Auszügen aus den Akten des Betreuungsverfahrens nebst einem Betreuungsgutachten, auch Unterlagen aus dem gegen Gurlitt geführten Ermittlungsverfahren vor. Zudem konnte er auf ärztliche Unterlagen inklusive der gesamten Behandlungs- und Pflegedokumentation zu Gurlitts Krankenhausaufenthalt in Baden-Württemberg, während dessen er sein notarielles Testament errichtet hat, zurückgreifen. Im Betreuungsgutachten war bspw. aufgrund von Untersuchungen, die am 19.12.2013, 20.12.2013 und 3.1.2014, also nur wenige Tage vor der Testamentserrichtung erfolgt waren, diagnostiziert worden, dass Gurlitt unter inhaltlichen Denkstörungen in Form von paranoiden Gedanken leide. Der im Betreuungsverfahren tätige Sachverständige stellte ebenso fest, dass im Laufe der Krankenhausbehandlung von Gurlitt, dessen Fähigkeit, die „Realitäten angemessen und vernünftig zu beurteilen, wieder gewachsen war“.

\* Dr. Andreas Urban, Rechtsanwalt und Notar, ist Managing Partner der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Berlin. Sandra Kalthoff, Rechtsanwältin, ist Salaried Partnerin der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf.